

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1059 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

A. Problem

In Anlehnung an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen soll in Zukunft auch das Sortenschutzgesetz auf alle Pflanzenarten anwendbar sein, so daß das Artenverzeichnis entfallen kann. Bei überwiegend vegetativ vermehrbaren Pflanzenarten haben sich Handelspraktiken entwickelt, die die Wirkung der erteilten Schutzrechte gefährden, wodurch den Züchtern von Sorten solcher Pflanzenarten erhebliche Nachteile entstehen. Das Schutzrecht soll für diese Pflanzenarten dahin gehend erweitert werden, daß jegliches Vermehren der Zustimmung des Züchters bedarf.

B. Lösung

Die Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes entfällt. Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz wird außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift über die Wirkung des Sortenschutzes wird geändert.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Regelung entstehen den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten.

Soweit dem Bundessortenamt zusätzliche Kosten durch die Prüfung von Sorten neuer Arten entstehen, sind diese nicht quantifizierbar.

Den voraussichtlich anfallenden Kosten stehen Einnahmen von Gebühren gegenüber.

Die vorgesehenen Änderungen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1059 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 28. November 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes
— Drucksache 12/1059 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Voraussetzungen des Sortenschutzes

Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig,
4. neu und
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet

ist.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Neuheit

Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist:

1. im *Geltungsbereich dieses Gesetzes* ein Jahr,
2. *außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes* vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.“

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Neuheit

Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist:

1. im **Inland** ein Jahr,
2. **im Ausland** vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. § 10 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„2. bei Sorten von Arten, die üblicherweise als Gehölze oder andere Obst- oder Zierpflanzen genutzt werden,

a) Vermehrungsmaterial der Sorte zu anderen Zwecken als zum Inverkehrbringen zu erzeugen,

b) Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus Vermehrungsmaterial hervorgegangen sind, das ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers erzeugt worden war, in den Verkehr zu bringen oder hierfür einzuführen.“

3a. In § 10 Satz 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 3 und § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„§ 13
Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünf- undzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Angehörigen eines anderen Verbandsstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat“ ersetzt.

6a. In § 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 und 5 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

7. § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

7. unverändert

„2. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 Vermehrungsmaterial erzeugt oder Pflanzen oder Pflanzenteile in den Verkehr bringt oder hierfür einführt.“

8. Die §§ 41 und 42 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

8. unverändert

„§ 41
Übergangsvorschriften

(1) Die Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder

2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle der Nummer 1 die Erteilung des Sortenschutzes nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden kann, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor dem Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so kann der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger die Patentanmeldung oder der Inhaber des Patents das Patent aufrechterhalten oder für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragen. Beantragt er die Erteilung des Sortenschutzes, so steht ihm der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

(3) Sorten, für die der Schutzantrag bis zu einem Jahr nach dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, gelten als neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers nicht früher als vier Jahre, bei Rebe und Baumarten nicht früher als sechs Jahre vor dem genannten Zeitpunkt zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind. Wird unter Anwendung des Satzes 1 Sortenschutz erteilt, so verkürzt sich seine Dauer um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag."

9. Die §§ 43 und 44 werden gestrichen; § 45 wird § 42.
9. unverändert

Artikel 1 a

**Unanwendbarkeit von Maßgaben
nach dem Einigungsvertrag**

Die in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe e Abs. 2 und Buchstabe f Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1011) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

In § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) geändert worden ist, werden die Worte „sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte“ gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

**Aufhebung der Verordnung über das
Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz**

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 557), wird aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)

I.

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 26. September 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1059 — in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. November 1991 gegen die Gesetzesvorlage einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken geäußert. Er hat des weiteren folgenden Beschluß mitgeteilt: Zu der Anregung des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/1059, S. 8) vermag sich der Rechtsausschuß nicht abschließend zu äußern, bevor ihm hierzu eine Stellungnahme der Bundesregierung vorliegt.

2. Inhalt der Vorlage

Die Änderungen des Sortenschutzgesetzes sieht die Ausweitung der Schutzmöglichkeiten auf Sorten aller Pflanzenarten (auch außerhalb des Artenverzeichnisses) vor.

Der Schutzzumfang wird bei Gehölzen, Obst- und Zierpflanzen — auch auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial zur Verwendung im eigenen Betrieb — ausgeweitet und auf die Einfuhr und auf das Inverkehrbringen von Pflanzen- oder Erntegut erstreckt.

Durch die Einfuhrregelungen für Schnittpflanzen wird den Schnittblumenerzeugungsbetrieben entgegengekommen, da bisher aus dem schutzfreien Ausland — ohne Lizenz vermehrte — Schnittblumen eingeführt wurden und wettbewerbsverzerrend wirkten. Die Beschränkung, daß nur dann Schutz gewährt wird, wenn er auch in anderen UPOV-Mitgliedstaaten gegenseitig gilt, wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Kosten, Preis- und Umweltauswirkungen wird auf die Drucksache 12/1059 (III.) verwiesen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1059 — in seiner 26. Sitzung am 28. November 1991 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt, wie sie im „Besonderen Teil“, S. 6 und 7, der Drucksache 12/1059 genannt sind.

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD die Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs für die Rechtseinheitlichkeit der gesamten Bundesrepublik Deutschland unterstrichen. Entsprechende Regelungen im Einigungsvertrag haben im Ergebnis zu Benachteiligungen für die Betriebe (z. B. im Hinblick auf die Nachbauerlaubnis) in den neuen Ländern geführt.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste begrüßt die Abschaffung der auf Kosten der Landwirte geschaffene Privilegierung der Sortenzüchter.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die bauerlichen Berufskollegen im Hinblick auf die Nachbauregelung von Benachteiligung (z. B. Gebühren bis 400 DM pro Hektar beim Kartoffelnachbau) gegenüber der Rechtslage in den alten Bundesländern freizustellen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1059 — nach Maßgabe des von den Koalitionsparteien eingebrachten Änderungsantrages einstimmig angenommen.

3.2 Begründung — Besonderer Teil

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt, wird auf den Teil B der Drucksache 12/1059 — Besonderer Teil — verwiesen.

Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6

Die bisherigen Ausdrücke „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ sind Umschreibungen für die Begriffe „Inland“ und „Ausland“. Nach dem Wirksamwerden der deutschen Einheit sind diese Umschreibungen entbehrlich.

2. Zu Artikel 1 a

Mit diesen Änderungen wird dem Anliegen des Bundesrates entsprochen, ein einheitliches Sortenschutzrecht im gesamten Bundesgebiet herzustellen. Es ist davon auszugehen, daß sich die strukturellen Gegebenheiten im Beitrittsgebiet weiter rasch ändern werden. Daher soll die Übergangsregelung des Einigungsvertrages für den Nachbau im eigenen Betrieb entfallen. Damit wird künftig

die in dieser Übergangsregelung liegende Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der saatgutverbrauchenden Landwirtschaft im Beitrittsgebiet beseitigt.

3. Zu Artikel 4

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Antrag — Drucksache 12/1059 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die in der Beschlußempfehlung aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden.

Bonn, den 28. November 1991

Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)

Berichterstatler

